Reiki-Verband-Deutschland e.V.

Satzung

STAND 20. April 2024

PRÄAMBEL

Der aus dem Japanischen stammende Begriff „Reiki“ setzt sich zusammen aus rei = Geist, Seele und ki = Lebensenergie. Es bedeutet so viel wie universelle Lebensenergie, die immer zur Verfügung steht.

Der Reiki-Verband-Deutschland e.V. versteht unter dem Begriff Reiki-Methode alle Methoden mit der Reiki-Energie zu arbeiten, die sich auf Mikao Usui als Gründer des Reiki-Systems der natürlichen Heilweisen zurückführen lassen. Der Reiki-Verband-Deutschland e.V. definiert die Reiki-Methode als frei auszuübende geistige Anwendungsmethode auf der Basis des BVerfG Beschlusses (AZ: 1 BVR 784/03). Der Verband legt Wert auf qualifizierte Ausbildung und Ausübung der Reiki-Methode nach Usui.

Der Begriff „Gesundheit“ versteht sich im Sinne dieser Satzung entsprechend der Definition durch die Weltgesundheitsorganisation der UNO wie folgt:

„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.“

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die die Reiki-Methode und der Reiki-Verband-Deutschland e.V. bieten, zu ihrem eigenen und dem Gemeinschaftswohl beitragen.

Die nachfolgende Satzung gilt für alle Vereinsmitglieder.

Ordnungen, auf die in der Satzung Bezug genommen bzw. hingewiesen werden sowie der Ehrenkodex sind nicht Bestandteil der Satzung.

Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen werden zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Form genannt.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Reiki-Verband-Deutschland e.V.“; in der Folge RVD genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel unter der Nr. VR 1321 eingetragen.

Sitz des Vereins ist die Wohnanschrift des Präsidenten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VERBANDSZWECK

Der RVD ist eine Vereinigung für alle Personen, welche die Reiki-Methode ausüben oder unterstützen.

Wir bieten eine Plattform für den offenen, partnerschaftlichen und freundschaftlichen Austausch für alle Reiki-Grade und -Stile im Sinne der Reiki-Methode nach Mikao Usui.

Wir bieten ein vielfältiges Angebot an Weiterbildung-, Qualifizierung- und Ausbildungsmaßnahmen für unser Mitglieder und Reiki-Interessenten an. Durch unseren Ehrenkodex stellen wir sicher, dass die Ausbildungsqualität den Anforderungen der Reiki-Methode nach Mikao Usui entsprechen.

§ 3 VERBANDSZIELE UND -AUFGABEN

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks verfolgt der RVD folgende Ziele:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

Zur Ziel-Erreichung stellen sich dem RVD insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Workshops und Seminaren, Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich „Gesundheitsförderung“, z. B. Stressbewältigung, Entspannung
- Verbreitung und Unterstützung des Reiki-Systems der natürlichen Heilweise nach Mikao Usui und dessen Gesundheitslehren
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen der Reiki*Methode*
- Unterstützung der Integration der Reiki-Methode zum Zwecke der Anregung der Selbstheilungskräfte in das bestehende Gesundheitswesen
- Einsatz für die gesellschaftliche Anerkennung dieser Methode, insbesondere im Bereich der Prävention
- Pflege von Kontakten, gedanklichem Austausch und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die sich um die Gesundheit des Menschen und/oder um die ganzheitliche Betrachtung des Lebens bemühen

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des RVD besteht nicht.

Die Ziele und Aufgaben des RVDs sind änder-, erweiter- und einschränkbar durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - s. *§ 8, Ziff. 1.*

§ 4 STEUERBEGÜNSTIGUNG

Der RVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des RVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RVDs. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keine Ansprüche gegenüber dem Verbandsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RVDs fremd sind beziehungsweise nicht der Finanzordnung des RVDs entsprechen, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1 Arten der Mitgliedschaft

1.1 Aktive Mitglieder

Bei den aktiven Mitgliedern handelt es sich um natürliche Personen, die

- die Reiki-Methode im Sinne dieser Satzung praktizieren und/oder vermitteln
- die laut Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im RVD geforderten Voraussetzungen erbracht haben
- die Grundsätze des RVD, insbesondere den Toleranzgedanken unterstützen

Ein definiertes und auf alle Antragsteller für eine aktive Mitgliedschaft gleichermaßen anzuwendendes Aufnahmeverfahren ist die Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme in den RVD.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die abschließende Entscheidung über die Aufnahme liegt bei mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern.

1.2 Fördermitglieder

Bei den Fördermitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den RVD bei der Erreichung der in dieser Satzung definierten Ziele zu unterstützen. Sie praktizieren nicht zwangsläufig die Reiki-Methode im Sinne dieser Satzung.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf Antrag.

1.3 Ehrenmitglieder

Bei den Ehrenmitgliedern handelt es sich um aktive Verbandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um diese Methode und/oder den RVD verdient gemacht haben.

Sie werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt - *s. § 8, Ziff. 1.*

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

1.4 Ehrenfördermitglieder

Bei den Ehrenfördermitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den RVD und dessen Zielerreichung verdient gemacht haben. Bei den Kandidaten für die Wahl zum Ehrenfördermitglied kann es sich um Personen aus dem Kreis der Fördermitglieder aber auch um Nichtmitglieder handeln.

Sie werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt - *s. § 8, Ziff. 1.*

Ehrenfördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2 Beginn der Mitgliedschaft

2.1 Beginn der Mitgliedschaft aktiver Mitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt (ggf. rückwirkend), sobald die gemäß der Finanzordnung erhobenen Beträge für ersten Beitrag auf dem Konto des RVDs eingegangen sind.

Wird die Zahlung von erstem Beitrag aus besonderen Gründen erlassen, beginnt die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft von Fördermitgliedern

Die Fördermitgliedschaft beginnt (ggf. rückwirkend) mit Eingang des gemäß der Finanzordnung erhobenen Beitrags auf dem Konto des RVDs.

2.3 Beginn der Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

2.4 Beginn der Mitgliedschaft von Ehrenfördermitgliedern

Die Mitgliedschaft als Ehrenfördermitglied beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

3 Ablehnung der Mitgliedschaft

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den RVD als aktives Mitglied noch als Fördermitglied.

Der RVD kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen ohne dies zu begründen.

4 Wechsel der Mitgliedschaft

Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

Der Wechsel ist bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres durch einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im RVD beim Präsidium zu beantragen.

5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Aberkennung

5.1 Austritt

Der Austritt aus dem RVD ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem Präsidium bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu schriftlich erklären.

5.2 Ausschluss, Aberkennung der Mitgliedschaft

Der Ausschluss von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern aus dem RVD ist möglich, wenn sie

- ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- gegen die Grundlagen des RVDs, insbesondere gegen die Satzung und/oder den Ehrenkodex in grober Weise oder mehrfach verstoßen,
- den Interessen des RVDs auf andere Weise zuwider handeln.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums - *s. §. 9, Ziff. 5.8.1*

Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenfördermitgliedschaften ist aus denselben Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich - *s. §. 8, Ziff. 1*

5.3 Rechtsansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft tangiert nicht den Anspruch des RVDs auf den Ausgleich rückständiger Beitragsforderungen. Weder ein Austritt noch ein Ausschluss entbindet von der Zahlung rückständiger Beiträge.

Zeitgleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis.

Ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Das ehemalige Mitglied hat Werbung in eigener Sache, die durch Hinweise auf die Mitgliedschaft im RVD und durch die Verwendung des RVD-Logos erfolgt, unverzüglich zu beenden.

§ 6 Beiträge

In jedem Geschäftsjahr wird bei aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern ein Beitrag erhoben, der in der Regel durch Bankeinzug zu zahlen ist.

Für zu erbringende Leistungen kann der RVD Beiträge erheben.

Näheres zu Beiträgen regelt die Finanzordnung.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des RVDs sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberstes Organ des RVDs und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entgegennahme und Beratung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Zweck des RVDs
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenfördermitgliedern

- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

2 Arten der Mitgliederversammlung, Möglichkeiten der Beschlussfassung

2.1 Mitgliederversammlung in Präsenz

In der Regel fassen die Mitglieder die Beschlüsse über die von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten in einer Versammlung an einem Versammlungsort (Mitgliederversammlung in Präsenz).

2.2. Online-Mitgliederversammlungen

Soweit es im Interesse des RVDs ist, kann das Präsidium beschließen, dass die Mitglieder die Beschlüsse über die von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten abweichend von § 32, Absatz 1, Satz 1 BGB statt in einer Versammlung an einem Versammlungsort durch Nutzung von Software für Videokonferenzen fassen (Online-Mitgliederversammlung).
Eine solche Entscheidung des Präsidiums ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.

Das Präsidium hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Teilnahme an einer solchen Online-Mitgliederversammlung nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen möglich ist und die Beschlussfassung sowie die Ausübung weiterer Rechte ausschließlich durch die jeweils berechtigten Teilnehmer erfolgt.
Insbesondere diesem Zweck dienende Maßnahmen kann das Präsidium in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" regeln.

2.3 Beschlussfassung in Textform (Umlaufbeschlüsse)

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB kann ein Beschluss auch in Textform erfolgen (Umlaufbeschluss) - s. *§ 8, Ziff. 9.2 u. 10.2*.

Voraussetzung dafür ist, dass

- alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform mit Fristsetzung für die Stimmabgabe zur Beschlussfassung aufgefordert wurden
- der zur Abstimmung stehende Gegenstand eindeutig benannt wurde
- der Sachverhalt, über den abzustimmen ist, in einer für unbeteiligte Dritte ohne weiteres verständlichen Weise erläutert wurde.

3 Berufung der Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung kalenderjährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Wenn es das Interesse des RVDs erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des RVDs dies in Textform unter Benennung von Zweck und Gründen vom Präsidium verlangt.

Die Berufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse der Mitglieder, sofern diese nichts anderes in Textform gegenüber dem RVD bestimmt haben. Mit der Berufung ist die vorläufige

Tagesordnung bekanntzugeben, mindestens aber sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.

4 Gäste in der Mitgliederversammlung

Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen auf Einladung des Präsidiums, oder sofern sie dies zuvor gegenüber dem Präsidium in Textform beantragt haben und die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform Anträge zur Tagesordnung einreichen.

Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versendet das Präsidium eine aktualisierte Tagesordnung an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse der Mitglieder, sofern diese nichts anderes in Textform gegenüber dem RVD bestimmt haben.

Unter der Voraussetzung, dass dies während der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird, müssen auch nach Ablauf der Frist von vier Wochen gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Dies gilt auch für Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge können nur von an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmenden Mitgliedern gestellt werden.

6 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet, vorzugsweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Sowohl Präsident als auch Vizepräsident können der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen besonderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Nimmt weder der Präsident noch der Vizepräsident an der Mitgliederversammlung teil, kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

7 Leitung von Präsidiumswahlen

Präsidiumswahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden.
Personen, die sich selbst zur Wahl stellen, können nicht zum Wahlleiter bestimmt werden.

Präsident und/oder Vizepräsident dürfen einen Wahlleiter vorschlagen.

Weiteres kann in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden.

8 Stimmberechtigung

Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind mit einer nicht übertragbaren Stimme stimmberechtigt.

Die Stimmabgabe kann nur durch das Mitglied selbst erfolgen, bei

Mitgliederversammlungen in Präsenz oder bei Online-Mitgliederversammlungen nur im Rahmen der persönlichen Teilnahme.

9 Beschlussfähigkeit

9.1 Mitgliederversammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

9.2 Umlaufbeschlüsse

Umlaufbeschlüsse gem. § 8, Ziff. 2.3 dieser Satzung sind gültig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen fristgerecht in Textform abgegeben hat.

10 Beschlussfassung

10.1 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen in Präsenz und OnlineMitgliederversammlungen

Sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- Veränderungen von Zweck, Zielen und/oder Aufgaben des RVDs
- die Auflösung des RVDs

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Präsenz erfolgt offen. Die Art und Weise der Beschlussfassung bei Online-Mitgliederversammlungen wird vom Präsidium geregelt und der Mitgliederversammlung rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.
Bei beiden Arten der Mitgliederversammlung sind Blockwahlen zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

10.2 Umlaufbeschlüsse

Für Umlaufbeschlüsse gem. *§ 8, Ziff. 2.3 und 8.2* dieser Satzung gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie für Mitgliederversammlungen - *s. § 8, Ziff. 9.1*.

11 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Ersatzweise schlägt das Präsidium der Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer zur Abstimmung vor.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Die Mindestinhalte des Protokolls sind:

- Datum, Ort bzw. Art, Beginn und Ende der Versammlung
- Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- sämtliche Anträge zur Tagesordnung
- sämtliche Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse
- Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Versammlung

Spätestens **zwölf Wochen** nach der Mitgliederversammlung gibt das Präsidium den Mitgliedern das Protokoll zur Kenntnis, vorzugsweise auf elektronischem Weg an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Widerspruchsfrist für die Mitglieder beträgt vier Wochen. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern in dieser Zeit kein Widerspruch aus den Reihen der Mitglieder beim Präsidium eingeht.

§ 9 Präsidium

1 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht vorzugsweise aus Mitgliedern, die sich schon zuvor aktiv an der Verbandsarbeit im RVD, einem anderen Reiki-Verband oder einem sonstigen Verband/Verein betätigt haben.

Personen, die im Präsidium des RVDs tätig sind, dürfen nicht zeitgleich Ämter in ähnlich thematisierten Verbänden besetzen.

Die Vertreter nach § 26 BGB müssen befähigt sein, die Reiki-Methode zu vermitteln.

Vertreter des RVDs im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- der Vizepräsident

Das Präsidium kann bis zu fünf weitere Mitglieder umfassen, insbesondere

- Kassenwart
- Schriftführer
- Pressesprecher

Sie sollten befähigt sein, die Reiki-Methode zu vermitteln.

2 Wahl und Amtszeit des Präsidiums

Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder dauert **zwei Jahre**. Beginn und Ende der Amtszeit ist jedoch nicht für alle Präsidiumsmitglieder identisch, sondern so verschoben, dass jährlich nur ein Teil der Präsidiumsmitglieder wie folgt neu gewählt wird:

- Präsident, Schriftführer und Pressesprecher
- Vizepräsident, Kassenwart und weitere Präsidiumsmitglieder

Die oben genannte Aufteilung der gemeinsam zu wählenden Ämter ist bindend.

Sofern ausnahmsweise die Situation gegeben ist, dass die Amtszeiten aller Präsidiumsmitglieder zu einem Termin enden, sind in dem betreffenden Jahr für alle Ämter Nachfolger zu wählen, jedoch mit unterschiedlichen Amtszeiten, so dass ab dem übernächsten Jahr der Versatz von zwei Jahren eingehalten werden kann.

Die Möglichkeit der Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig und in der Häufigkeit nicht begrenzt.

Das Präsidiumsmitglied bleibt jeweils im Amt bis zur Annahme der Neuwahl durch seinen Nachfolger.

Für neugewählte Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist umgehend die Eintragung ins Vereinsregister zu beantragen.

Es ist zulässig Personen in Abwesenheit in das Präsidium zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Bereitschaft, im Falle einer Wahl diese anzunehmen, vorab in Textform erklärt haben. Wird eine abwesende Person gewählt, muss sie zusätzlich die Annahme der Wahl im Nachhinein in Textform erklären.

Für in diesem Organ nicht besetzte Ämter kann das Präsidium Personen kommissarisch berufen. Die Berufung gilt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode.

3 Arbeit des Präsidiums und Delegationsrecht

3.1 Arbeit des Präsidiums

Aufgabe des Präsidiums ist es, die Arbeit des RVDs verantwortlich zu leiten. Dies kann das Präsidium in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

3.2 Delegationsrecht

Das Präsidium ist sowohl berechtigt, Aufgaben an Mitglieder des RVDs zu delegieren als auch in eindeutig definiertem Umfang externe Fachkräfte zu beauftragen.

3.2.1 Assistenten des Präsidiums

Bei Assistenten des Präsidiums handelt es sich um aktive Mitglieder oder um Fördermitglieder, die vom Präsidium berufen werden.

Die Dauer der Berufung ist vom Präsidium zu Beginn zu bestimmen.

Bei Assistenten, die über längere Zeit an bestimmten Themen/Projekten mitarbeiten, richtet sich die Dauer der Berufung nach der Dauer der Themen/Projektarbeit.

Bei Assistenten, die berufen werden, um vom Präsidium über eine längere Zeit bedarfsabhängig mit Aufgaben aus der alltäglichen Verbandsarbeit betraut zu werden, endet die Dauer der Berufung spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiums. Sie kann beliebig oft erneuert werden.

Das Präsidium ist berechtigt, Assistenten jederzeit abzuberufen.

Ein Assistent kann sein Amt niederlegen. Dies ist dem Präsidium mit einer Frist von 3 Monaten in Textform mitzuteilen.

3.2.2 Arbeitskreise

Das Präsidium kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

3.2.3 Einzelne Personen mit besonderer Kompetenz

Das Präsidium kann einzelne Personen mit besonderer Kompetenz als für eine bestimmte Zeit und in einem definierten Umfang mit der Arbeit an bestimmten Themen/Projekten betrauen, ohne dass diese Mitglieder in Arbeitskreisen werden oder ihnen der Status eines Assistenten zuerkannt wird. Hierbei kann es sich auch um externe Fachkräfte handeln.

3.3 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Voraussetzung für die Teilnahme an der Präsidiums- und Projektarbeit ist die vorherige Verpflichtung in Textform zur Verschwiegenheit.

4 Vertretung des Verbandes

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der RVD durch die Mitglieder des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB.
Präsident und Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

5 Präsidiumssitzungen, Möglichkeiten der Beschlussfassung

5.1 Art der Präsidiumssitzungen/Beschlussfassungen

Das Präsidium des RVDs führt jährlich mindestens 6 ordentliche Präsidiumssitzungen durch.

Sofern es die Interessen des RVDs erfordern, sind außerordentliche Präsidiumssitzungen durchzuführen.

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

5.1.1 Präsidiumssitzungen in Präsenz

Sofern möglich und zulässig findet mindestens eine Präsidiumssitzung jährlich in persönlicher Anwesenheit an einem Sitzungsort statt.

5.1.2 Online-Präsidiumssitzungen

Für Sitzungen, die nicht in persönlicher Anwesenheit an einem Sitzungsort stattfinden, nutzt das Präsidium Software für Videokonferenzen (OnlinePräsidiumssitzung).

Das Präsidium hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Teilnahme an einer solchen Online-Präsidiumssitzung nur Mitgliedern des Präsidiums, sowie den anderen berechtigten Personen möglich ist und die Beschlussfassung sowie die Ausübung weiterer Rechte ausschließlich durch die stimmberechtigten Teilnehmer erfolgt.

Insbesondere diesem Zweck dienende Maßnahmen kann das Präsidium in seiner Geschäftsordnung regeln.

5.1.3 Beschlussfassung in Textform (Umlaufbeschlüsse)

In Eilfällen, die nach Meinung des fachlich zuständigen Präsidiumsmitglieds oder des Präsidenten keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung auch ohne Sitzung in Textform erfolgen (Umlaufbeschluss) - *s. Ziff. 5.7.2 u. 5.8.2*

Voraussetzung dafür ist, dass

- alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform mit Fristsetzung für die Stimmabgabe zur Beschlussfassung aufgefordert wurden
- der zur Abstimmung stehende Gegenstand eindeutig benannt wurde
- der Sachverhalt, über den abzustimmen ist, in einer für unbeteiligte Dritte ohne weiteres verständlichen Weise erläutert wurde und für die Beurteilung des Sachverhalts erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

5.2 Einladung zur Präsidiumssitzung

Mit einer Frist von mindestens einer Woche lädt der Präsident in Textform zur ordentlichen Präsidiumssitzung ein und gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt. Die Einladung erfolgt vorzugsweise an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse der Teilnahmeberechtigten, sofern diese nichts anderes in Textform gegenüber dem RVD bestimmt haben.

Erfordern die Interessen des RVDs eine außerordentliche Präsidiumssitzung, ist der Präsident berechtigt, jederzeit kurzfristig dazu einzuladen. Er hat dabei die zu beratende Angelegenheit zu benennen.

5.3 Teilnehmer an der Präsidiumssitzung

Assistenten des Präsidiums, die nicht ausschließlich projektbezogen arbeiten, sollen während der Dauer ihrer Berufung an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

Es liegt im Ermessen des Präsidiums Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

Sofern die weitere Bearbeitung von konkreten Geschäftsvorgängen von ihr nichts anderes erfordert, ist jede an einer Präsidiumssitzung teilnehmende Person dritten Personen außerhalb des Präsidiums gegenüber hinsichtlich der Inhalte, Diskussionsbeiträge und Dokumente zu der entsprechenden Sitzung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Gäste haben vor ihrer Teilnahme an der Sitzung eine Verschwiegenheitserklärung in Textform abzugeben.

5.4 Tagesordnung

Sowohl Präsidiumsmitglieder als auch Assistenten können bis zwei Tage vor dem Beginn der Sitzung beim Präsidenten in Textform Anträge zur Tagesordnung stellen.

Später gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die teilnehmenden Präsidiumsmitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen. Das gilt auch für während der Sitzung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge).

5.5 Leitung der Präsidiumssitzung

Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.

Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident die Sitzung. Im Verhinderungsfall des Präsidenten und Vizepräsidenten bestimmen die anwesenden Präsidiumsmitglieder aus ihren Reihen den Sitzungsleiter, im begründeten Fall wird die Sitzung auf einen möglichst zeitnahen Termin verschoben.

5.6 Stimmberechtigung

Jedes Präsidiumsmitglied ist mit einer nicht übertragbaren Stimme stimmberechtigt. Die Stimmabgabe kann nur durch das Präsidiumsmitglied selbst erfolgen, bei Sitzungen nur im Rahmen der persönlichen Teilnahme. Nicht stimmberechtigt sind

- Assistenten
- Gäste

5.7 Beschlussfähigkeit

5.7.1 Beschlussfähigkeit bei Präsidiumssitzungen

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

5.7.2 Beschlussfähigkeit bei Umlaufbeschlüssen

Umlaufbeschlüsse gem. *Ziff. 5.1.3* sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme fristgerecht in Textform abgegeben haben.

5.8 Beschlussfassung

5.8.1 Beschlussfassung bei Präsidiumssitzungen

Die Beschlussfassung des Präsidiums in Sitzungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Aktualisierungen von Anträgen und Ordnungen des RVDs

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
Das Präsidium stimmt offen ab. Die geheime Abstimmung kann beschlossen werden.

5.8.2 Umlaufbeschlüsse des Präsidiums

Für Umlaufbeschlüsse gem. *Ziff. 5.1.3 u. 5.7.2* gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie für Präsidiumssitzungen - *s. Ziff. 5.8.1*

5.9 Protokoll

Die Präsidiumssitzung ist zu protokollieren. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die an der Versammlung teilnehmenden Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, einen anderen Protokollführer zu bestimmen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Die Mindestinhalte des Protokolls sind:

- Datum, Ort bzw. Art, Beginn und Ende der Versammlung
- namentliche Auflistung der teilnehmenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Präsidiumsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- sämtliche Anträge zur Tagesordnung
- sämtliche Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse
- Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Versammlung

Das Protokoll ist den Präsidiumsmitgliedern und gegebenenfalls auszugsweise den Assistenten spätestens mit der Einladung zur nächsten Präsidiumssitzung zur Kenntnis zu geben, vorzugsweise auf elektronischem Weg an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Präsidiumssitzung.

§ 10 Ehrenamtliche Kassenprüfer

1 Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Kassenprüfer

Die Aufgabe der ehrenamtlichen Kassenprüfer ist es, die Kassen- und Buchführung des RVDs hinsichtlich der ordnungs- und satzungsmäßigen Verwendung seiner Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege. Dies umfasst auch den Jahresabschluss.

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres. Darüber legen die ehrenamtlichen Kassenprüfer dem Präsidium einen internen Arbeits- und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor.
Auf der Grundlage dieser Berichte geben die ehrenamtlichen Kassenprüfer der Mitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Präsidiums.

Unabhängig von dieser verpflichtenden Vorgabe, haben die ehrenamtlichen Kassenprüfer das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als ehrenamtlicher Kassenprüfer ist die vorherige Verpflichtung in Textform zur Verschwiegenheit.

2 Wahl und Amtszeit der ehrenamtlichen Kassenprüfer

Die ehrenamtlichen Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren so gewählt, dass jährlich ein ehrenamtlicher Kassenprüfer ausscheidet. Die Wahl von Stellvertretern ist möglich.

Eine Wiederwahl von ehrenamtlichen Kassenprüfern und Stellvertretern ist erst nach zwei weiteren Jahren möglich.

Mitglieder des Präsidiums, Mitglieder des Ehrenrates, Assistenten, Mitglieder von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Personen, die in wirtschaftlicher oder anderweitiger Abhängigkeit zu diesem Personenkreis stehen, scheiden als Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüfer aus.

3 Ersatzweise Bestellung von ehrenamtlichen Kassenprüfern

Ist eine Wahl von ehrenamtlichen Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder nicht möglich, hat das Präsidium ersatzweise externe Kassenprüfer zu bestellen.

Bei Ausfall eines gewählten ehrenamtlichen Kassenprüfers (z.B. bei Krankheit) kann das Präsidium ersatzweise einen weiteren ehrenamtlichen Kassenprüfer bestellen. Vorzugsweise handelt es sich dabei um einen externen Kassenprüfer. In begründeten Fällen kann aber auch ein Mitglied des RVDs bestellt werden. Dabei darf es sich nicht um eine Person handeln, die als Kandidat für eine Wahl zum ehrenamtlichen Kassenprüfer ausscheidet.

§ 11 Vergütungen, Auslagenersatz

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Mitgliedern, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den RVD in außergewöhnlicher Weise beansprucht sind, kann eine angemessene „Pauschale für Auslagenersatz“ gezahlt werden. Die Höhe beschließt das Präsidium.

Dies gilt auch für die Mitglieder des Präsidiums.

Für im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit entstehende Sachkosten erstattet der RVD die Kosten gegen Nachweis. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Auflösung des RVDs

Die Auflösung des RVDs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden - s. § 8, Ziff. 1.

1 Verwendung des Verbandsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung des Vermögens. Die Aufteilung und Verwendung muss nach § 3 erfolgen. Begünstigte Organisationen im Sinne des § 3 sind:

- ProReiki - der Berufsverband e.V., Amtsgericht Fulda, VR 2383
- Reiki Alliance Deutschland e.V. Hessen, Amtsgericht Fulda, VR 1600
- Reiki Treffen e.V. Hessen, Amtsgericht Fulda, VR 2502
- Joao Campos – Lissabon – Arbeit mit Kindern und eingeschränkte Menschen
- SOS Kinderdorf e.V., Amtsgericht München, VR 6243,
- Stiftung „Die Tafel“
- NABU e.V., Berlin, Amtsgericht Stuttgart VR 2303
- Stiftung WWF Deutschland,

Ist eine oder sind mehrere dieser Organisationen aufgelöst oder aufgehoben, fällt das Vermögen des RVDs an die verbleibenden Organisationen.

2 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des RVDs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-Schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Interessenten, Mitgliedern und sonstigen Vertragspartnern verarbeitet.

Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Verbandsnachrichten und sogenannte Soziale Medien publiziert werden.

Den Organen des RVDs, allen Mitarbeitern oder sonst für den RVD Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem RVD uneingeschränkt fort.

§ 14 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung vom **22. April 2024** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 02.09.2023 ihre Gültigkeit.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 11.03.2005 von den Gründungsmitgliedern in Thalfang Gielert verfasst.



Margarete Schenn, Präsidentin des Reiki-Verband-Deutschland e. V.